

Braun Design Freunde e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Braun Design Freunde“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Braun Design Freunde e.V. ist die Archivierung, Sammlung und Darstellung aller von der Firma Braun hergestellten Produkte. Als Basis der Arbeit des Vereins, insbesondere seiner Ausstellungstätigkeit, dient die „Braun Design Sammlung Ettel“. Zusätzlich sollen eine designorientierte Arbeitsbibliothek und ein Archiv für Dokumente wie Prospekte, Plakate, Entwürfe, Modelle und designgeschichtliche Publikationen aufgebaut werden.

Sammlung und Archiv sollen vor allem Schülern und Studenten zur Anschauung und wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stehen.

Gesammelt werden auch Produkte anderer Firmen, um im Vergleich mit ihnen die einmalige Schönheit und konsequent funktionale Gestaltung der Braun-Geräte zu demonstrieren.

Es wird angestrebt, die Sammlung mehrmals im Monat für Besucher zu öffnen, um allen Interessierten die Bedeutung guter Form und funktionsgerechten Designs bei industriellen Produkten nahe zu bringen.

Vorrangig sollen Schüler und Studenten durch wechselnde Ausstellungen zu einer ästhetisch anspruchsvollen Geschmacksbildung angeregt werden.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51ff. AO).

§ 3 Gewinne und sonstige Vereinsmittel / Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Braun Design Freunde e.V. soll aus natürlichen und juristischen Personen bestehen, die für die Pflege der Tradition und der fortwirkenden Ideen des Braun-Designs eintreten.

- 1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
2. durch Ausschluss, der durch Stimmenmehrheit im Vorstand beschlossen wird,
3. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung nicht erfolgt,
4. durch Tod.

3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 50 Euro, für juristische Personen 250 Euro.

3) Erstmalig ist der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu Beginn des Eintrittsmonats fällig und darauf folgend im Jahresrhythmus im ersten Monat des Folgejahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
3. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. die Änderung der Satzung,
6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000 Euro bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Abs. 1 Punkt 6 der Satzung). Die Vereinsauflösung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.
- 3) Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt und die notwendige Zustimmung des Finanzamts eingeholt worden ist.